

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Christian Tomuschat, Bonn

I. Einleitung

1. Prinzipiell gehört es zu den Eckpfeilern des völkerrechtlichen Vertragsrechts, daß Verträge für andere Staaten als die beteiligten Vertragsparteien weder Rechte noch Pflichten begründen. Diese Regel ist in der internationalen Rechtsprechung vielfach bestätigt worden und hat heute ihren Niederschlag in den Art. 34—38 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge gefunden.

II. Unmittelbare und mittelbare Drittwirkung — Bestandsaufnahme

2. a) In der Praxis wird dennoch häufig der Versuch unternommen, vertragliche Bindungen auch auf Drittstaaten zu erstrecken. Das markanteste Beispiel aus jüngster Zeit bildet der Beschluß der Vorbereitungskommission nach dem UN-Seerechtsübereinkommen vom 30. August 1985, demzufolge die Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens und Meeresuntergrundes in der Tiefsee generell nur in den vertraglich vorgesehenen Formen zulässig sein soll.
b) Das Referat konzentriert sich vorwiegend auf eine solche Drittverbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge.
3. Die vom allgemeinen völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht bestimmte Tatbestandswirkung bestimmter rechtsgeschäftlicher Realverfügungen (Bsp.: Gebietszessionen) stellt keinen echten Fall der vertraglichen Drittwirkung dar. Dies gilt im wesentlichen auch für die Auswirkung der Gründung Internationaler Organisationen, durch die kein Drittstaat in die Pflicht genommen wird.
4. Überwiegend wird im Schrifttum — im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge — die Rechtsfigur eines drittverbindlichen Statusvertrages abgelehnt. Dieses negative Votum trifft auch den Antarktis-Vertrag.
5. Die Kontroverse um die Verbindlichkeit der Grundregeln der UN-Charta für Drittstaaten ist wegen der Schrumpfung des Kreises dieser Staaten in den letzten Jahren abgeflaut. In der Praxis erhebt der Sicherheitsrat den Anspruch, Regelungen auch mit Wirkung für Nichtmitgliedstaaten treffen zu dürfen.

6. In der jüngsten Rechtsprechung des IGH manifestiert sich eine deutliche Tendenz, gewohnheitsrechtliche Regeln aus Verträgen abzuleiten. Insbesondere das UN-Seerechts-Übereinkommen ist mehrfach zur Gewinnung solcher Regeln herangezogen worden.

III. Analyse

7. Die personell beschränkte Bindungswirkung des völkerrechtlichen Vertrages fließt unmittelbar aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten.
8. Schranken werden der souveränen Freiheit der Staaten außerhalb des durch Selbstverpflichtung akzeptierten Vertragsrechts im wesentlichen durch das Gewohnheitsrecht gezogen, das sich in eine Verfassungs- oder Ordnungskomponente von unmittelbar aus der Grundstruktur der souveränen Gleichheit abgeleiteten Regeln (deduktives Gewohnheitsrecht) und eine Komponente solcher Regeln gliedert, die in allmählichen Wachstumsprozessen kontingent entstanden sind (induktives Gewohnheitsrecht).
9. Eine pflichtenbegründende Drittwirkung völkerrechtlicher Verträge könnte nur durch die Feststellung legitimiert werden, daß außerhalb der bereits in Ansätzen vorhandenen internationalen Gesetzgebung durch Institutionen Internationaler Organisationen das normative Netzwerk des geltenden Gewohnheitsrechts nicht ausreicht, um alle dringenden Normativbedürfnisse der internationalen Gemeinschaft zu befriedigen.
10. Ein in Vertragsform zutage getretener Rechtsbindungswille unterstreicht stets die Dringlichkeit des mit der jeweiligen Vereinbarung verfolgten Anliegens und hebt dieses von unbestimmten politischen Wünschen ohne echte Entschiedenheit ab.
11. Im Kernbereich der Friedenssicherung besteht wegen des heute auch gewohnheitsrechtlich konsolidierten Gewalt- und Interventionsverbots ein Normdefizit nicht mehr.
12. Im Hinblick auf die Verteilung „staatsfreier Ressourcen“ ist zwar der Grundsatz individueller staatlicher Aneignung in Verfall geraten und weitgehend durch das Common-heritage-Prinzip verdrängt worden. Die rechtlichen Einzelkonsequenzen dieser neuen Rechtskonstruktion sind aber vor allem in bezug auf den Tiefseebergbau weithin offen.
13. Die durch die moderne Technologie erst möglich gewordene Schädigung fremder Staaten oder der Menschheit als ganzer durch grenzüberschreitende Emissionen unterfällt zwar dem allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Satz „sic utere tuo ut alienum non laedas“. Aber mangels

- konkretisierender Standards bleibt dieses Prinzip weitgehend ohnmächtig.
14. Völkerrechtliche Verträge über das Verbot bestimmter gemeinschädlicher Aktivitäten vermögen die Sic-utere-Regel zu schärfen und auf diese Weise mittelbar eine Bindungswirkung auch für den sich abseits haltenden Außenseiter herbeizuführen.
 15. a) Eine solche mittelbare Drittwirkung verknüpft sich mit der Anerkennung fundamentaler Rechtsgüter der internationalen Gemeinschaft, wie sie etwa im Entwurf der International Law Commission zum Recht der Staatenverantwortlichkeit (Teil I) unter dem Stichwort „International Crimes“ aufgeführt sind.
b) Alle Staaten müssen ferner die Möglichkeit der Beteiligung an solchen Ordnungsverträgen gehabt haben. Erforderlich ist schließlich die Billigung durch eine Mehrheit repräsentativer Staaten aus allen Weltregionen.
c) Die Lehre vom persistent objector kann bei solchen Ordnungsverträgen nicht zum Zuge kommen.
 16. Ungelöste Fragen gibt die Festsetzung der Haftungsfolgen aus völkerrechtlichem Delikt auf. Ein Siegerrecht, einseitig die Verbindlichkeiten des Schädigers zu bestimmen, wie es die Alliierten bei Abschluß des Potsdamer Abkommens für sich in Anspruch nahmen, ist dem Völkerrecht fremd. Benötigt wird für solche Fälle ein organisatorisches Modell, das sich hinsichtlich der Mitwirkung nicht betroffener Dritter am Vorbild des Sicherheitsrats ausrichten könnte.
 17. Jede angenommene Drittverbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge muß zwangsläufig erheblichen Durchsetzungsschwierigkeiten begegnen.
 18. In Parallele zur neueren Praxis des Sicherheitsrates zur menschenrechtlichen Situation in Israel und Südafrika läßt sich die Kompetenz des Weltexekutivorgans zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit auch auf schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gemeingüter der Menschheit erstrecken.

IV. Schluß

19. Gewohnheitsrecht und Vertragsrecht sind im gegenwärtigen Völkerrecht in einer so engen Gemengelage miteinander verbunden, daß die mittelbare Drittverbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge sich nur in Nuancen von den traditionellen Denkformen des Gewohnheitsrechts unterscheidet.